

## **Anleihebedingungen**

### **tokenbasierte, nachrangige Schuldverschreibungen**

**der**

### **enen PV Freiflächen Projekte UG (haftungsbeschränkt) 2 & Co. KG Finance 6 Limburg an der Lahn**

#### **Präambel**

Der Anleihegläubiger zeichnet bei der enen PV Freiflächen Projekte UG (haftungsbeschränkt) 2 & Co. KG Finance 6, Limburg an der Lahn, nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Die Emittentin plant die Finanzierung der Entwicklung von zwei Photovoltaikanlagen in Deutschland (die „**Projektrechte**“) durch die Tochtergesellschaften „enen PV Freiflächen Projekte UG (haftungsbeschränkt) 2 & Co. KG Parks 11“ und „enen PV Freiflächen Projekte UG (haftungsbeschränkt) 2 & Co. KG Parks 12“. Mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen erwirbt ein Anleihegläubiger qualifiziert nachrangige und erfolgsabhängige Ansprüche gegen die Emittentin gerichtet auf Kapitalrückzahlung, Zinszahlung und Beteiligung an einer etwaigen variablen Bonuskomponente.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleihegläubiger übernimmt mit den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sollen vom 01. Mai 2022 bis zum 30. April 2023 zur Zeichnung („**Angebotszeitraum**“) angeboten werden. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register**

- 1.1 Die enen PV Freiflächen Projekte UG (haftungsbeschränkt) 2 & Co. KG Finance 6 (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 10.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 50,00 (die „**tokenbasierten Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000,-.
- 1.2 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.

- 1.3 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Token mit der Bezeichnung „**enen Solar Projektentwicklung IV**“ im Nennbetrag von jeweils EUR 50,00 (nachfolgend **enen Solar Projektentwicklung IV**“). Die enen Solar Projektentwicklung IV repräsentieren die in diesen Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Anleihegläubiger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) und werden an die Anleihegläubiger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.4 Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an enen Solar Projektentwicklung IV erfolgt gegen Zahlung von Euro. Die Ausgabe der enen Solar Projektentwicklung IV erfolgt bis zum 30. April 2023.
- 1.5 Die untereinander gleichberechtigten enen Solar Projektentwicklung IV werden auf einer Blockchain generiert. Bei der Blockchain wird es sich um die Ethereum-, Stellar-Lumens-, oder einer ähnlichen, die Übertragung und Handelbarkeit der enen Solar Projektentwicklung IV ermöglichenden Blockchain handeln. Die verwendete Blockchain wird spätestens eine Woche vor der Ausgabe der Token gem. Ziff. 11 Abs. 2 bekannt gemacht. Dem Blockchain-Netzwerk des enen Solar Projektentwicklung IV ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit derjenigen Blockchain-Adresse, denen die enen Solar Projektentwicklung IV zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Zudem wird ein Hashwert (digitaler Fingerabdruck) der Anleihebedingungen im Register abgelegt. Das genaue Register wird dem Anleihegläubiger spätestens eine Woche vor der Generierung der Token gem. Ziff. 11 bekannt gemacht. Die Anleihegläubiger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer jeweiligen öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden können. Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die enen Solar Projektentwicklung IV auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleihegläubiger auszugeben.
- 1.6 Anleihegläubiger, die die tokenbasierten Schuldverschreibungen zeichnen und enen Solar Projektentwicklung IV empfangen möchten, benötigen eine sog. Wallet, die mit der Blockchain kompatibel ist. Für den Erhalt einer Wallet ist ein internetfähiges Endgerät (Smartphone, Computer) erforderlich.
- 1.7 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können im Angebotszeitraum durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch „**Zeichnungsschein**“) gezeichnet werden. Die Zeichnung erfolgt über die wiwin GmbH, Gerbach, welche als vertraglich gebundener Vermittler iSd. § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz für Rechnung und unter der Haftung des Wertpapierhandelsunternehmens Effecta GmbH, Florstadt, fungiert. Der Zeichnungsschein wird über die Webseite der wiwin GmbH ([www.wiwin.de](http://www.wiwin.de)) erhältlich sein. Der Anleger muss sich im Online-Portal der wiwin GmbH, Gerbach (im Folgenden „**Plattformbetreiber**“) mit seinen persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registrieren und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifizieren. Mit der Annahme der Zeichnung nach Eingang des Zeichnungsbetrages wird eine der Anzahl der erworbenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an enen Solar Projektentwicklung IV bis zum 30. April 2023 von der Emittentin generiert und der

Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gem. Ziff. 11 bekannt gemacht.

- 1.8 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere (tokenbasierte) Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben und/oder weitere Darlehen/Kredite aufzunehmen.
- 1.9 Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500,- (10 tokenbasierte Schuldverschreibungen zu je EUR 50,00). Es können nur ganze tokenbasierte Schuldverschreibungen gezeichnet werden.

## **2. Übertragung, Identifizierung, Lock-up-Periode**

- 2.1 Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleihegläubiger und dem Erwerber über die Abtretung der aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen sich ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleihegläubiger die seiner Wallet zugeordneten enen Solar Projektentwicklung IV, welche die zu übertragenden tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Wallet des neuen Anleihegläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.
- 2.2 Um eine Identifizierung nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu gewährleisten ist die Übertragung auf Erwerber beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal des Plattformbetreibers mit ihren persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und identifiziert wurden. Der Plattformbetreiber ist bei der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler (§3 Abs. 2 WpIG) im Namen, für Rechnung und unter der Haftung des Finanzdienstleistungsinstituts Effecta GmbH, Florstadt, tätig. Es können nur ganze tokenbasierte Schuldverschreibungen und damit einhergehend nur ganze enen Solar Projektentwicklung IV übertragen werden; die Übertragung von Bruchteilen ist unzulässig.
- 2.3 Eine Übertragung der enen Solar Projektentwicklung IV ist erst nach Ausgabe der enen Solar Projektentwicklung IV gem. Ziff. 1.4 möglich. Alle Anleihegläubiger sind daher verpflichtet, die tokenbasierten Schuldverschreibungen bis zur Ausgabe der enen Solar Projektentwicklung IV gem. Ziff. 1.4 weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen ("**Lock-up-Periode**").

## **3. Nachrang, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**

- 3.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.

- 3.2 Der Anleihegläubiger tritt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft sowie im Falle der Liquidation mit sämtlichen Ansprüchen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekaptals gemäß § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück ("**Rangrücktritt**"). Die Forderungen der Anleihegläubiger dürfen somit erst nach der Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger berichtigt werden.
- 3.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger solange und soweit ausgeschlossen, wie
- a) die Zahlungen zu
    - i) einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
    - ii) einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
  - b) bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(„**vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**“).

- 3.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

#### **4. Laufzeit, Verzinsung, Verzug, individuelle Bonuskomponente**

- 4.1 Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 01. Mai 2022 (einschließlich) (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet am 31. Dezember 2025 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“).
- 4.2 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin ab dem Einzahlungstag bis zum 31. Dezember 2025 (einschließlich) mit 6,00 % pro Jahr (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Diese Zinsen sind am fünften Geschäftstag nach Ablauf eines Kalenderjahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Der erste Zinslauf endet am 31. Dezember 2022, der letzte Zinslauf endet am 31. Dezember 2025. Die erste Zinszahlung ist am 06. Januar 2023 und die letzte Zinszahlung ist am 08. Januar 2026 („**letzter Zinszahlungstag**“) fällig. Soweit die Emittentin die Zinsen am Zinszahlungstag oder am letzten Zinszahlungstag trotz Fälligkeit nicht zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und Clearstream für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abgewickelt werden können. „**Einzahlungstag**“ ist der Tag der Gutschrift der Zeichnungssumme auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Emittentin.
- 4.3 Sofern die Emittentin die tokenbasierten Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht gemäß Ziffer 5.1 zurückzahlt, werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen über den Rückzahlungstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst („**Verzugszinsen**“). Gleiches gilt für den Fall der Rückzahlung bei Kündigung

aus wichtigem Grund. Zinsen auf Zinsen („**Zinseszins**“) fallen nicht an und sind ausgeschlossen.

- 4.4 Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
- 4.5 Sofern die Projektrechte mit Gewinn (d.h. insbesondere nach Abzug der maximalen Emissionsnebenkosten, einer 3. Rate für den Projektrechteankauf sowie der Zinszahlungen und der Rückzahlungen der Zeichnungsbeträge an die Anleihegläubiger) verkauft werden können, erhalten die Anleihegläubiger eine Bonuskomponente. Die variable Bonuskomponente beträgt, sofern diese anfällt, 5,5 % des Gewinns und wird an die Anleihegläubiger anteilig, mithin im Verhältnis des individuellen Zeichnungsbetrags zum Gesamtemissionsvolumen ausbezahlt („**individuelle Bonuskomponente**“). Die etwaige individuelle Bonuskomponente ist vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 fünf Geschäftstage nach dem Laufzeitende, mithin am 08. Januar 2026 zur Zahlung fällig.

## 5. Rückzahlung, Rückerwerb

- 5.1 Die Emittentin verpflichtet sich die tokenbasierten Schuldverschreibungen inklusive der letzten Zinszahlung und vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 fünf Geschäftstage nach dem Laufzeitende, mithin am 08. Januar 2026, (der „**Rückzahlungstag**“) in Höhe von 100 % des jeweiligen individuellen Nennbetrags (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag inklusive der letzten Zinszahlung „**Endfälligkeitsbetrag**“), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Ist der Rückzahlungstag kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind.
- 5.2 Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt (auch über beauftragte Dritte), jederzeit tokenbasierte Schuldverschreibungen bzw. enen Solar Projektentwicklung IV am Markt oder auf sonstige Weise zu beliebigen Konditionen teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Die zurückerworbenen tokenbasierten Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

## 6. Zahlungen

- 6.1 Alle Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- 6.2 Die Emittentin wird die Zinszahlungen an die Personen leisten die am 30.12. eines Jahres um 24:00 CET im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

- 6.3 Anleihegläubiger, die die tokenbasierten Schuldverschreibung durch Übertragung des enen Solar Projektentwicklung IV von einem Dritten, der nicht die Emittentin ist, erwerben, sind verpflichtet der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen.

## **7. Steuern**

- 7.1 Alle Zahlungen unter diesen Anleihebedingungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

## **8. Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

## **9. Kündigung durch Anleihegläubiger**

- 9.1 Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zur Kündigungserklärung aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 9.1.1 die Emittentin Kapital oder Zinsansprüche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
  - 9.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
  - 9.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
  - 9.1.4 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- 9.2 Die Kündigung hat per Textform (z.B. E-Mail) an die Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der jeweilige Anleihegläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende enen Solar Projektentwicklung IV zurückgibt, in dem er diese an die

Wallet Adresse der Emittentin überträgt. Die außerordentliche Kündigung wird mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

- 9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

## 10. Kündigung durch die Emittentin, Vorfälligkeitsentschädigung

- 10.1 Der Emittentin steht für den Fall, dass die Projektrechte vor Laufzeitende veräußert werden, ein **ordentliches Kündigungsrecht** zu. Dieses kann mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals ausgeübt werden, erstmalig aber zum 31. Dezember 2023. Sollte die Emittentin von dem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, erhält der Anleihegläubiger zusätzlich zum Rückzahlungsbetrag, den aufgelaufen und noch nicht bezahlten Zinsen sowie der etwaigen individuellen Bonuskomponente, eine Vorfälligkeitsentschädigung in Abhängigkeit von der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2023 beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 5,5% des Rückzahlungsbetrags. Mit jedem Quartal, um das die vorzeitige ordentliche Kündigung später als dem 31. Dezember 2023 erfolgt, reduziert sich dieser einmalige Aufschlag um 0,25%, bezogen auf den Rückzahlungsbetrag (vgl. hierzu nachfolgende Tabelle).

Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung / vorzeitiges Laufzeitende	Aufschlag auf den Rückzahlungsbetrag
31.12.2023	5,5%
31.03.2024	5,25%
30.06.2024	5,0%
30.09.2024	4,75%
31.12.2024	4,5%
31.03.2025	4,25%
30.06.2025	4,0%
30.09.2025	3,75%

Das Kündigungsrecht muss allen Anleihegläubiger gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss den Anleihegläubiger mindestens sechs Wochen vor dem Quartalsende zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags ist fünf Geschäftstage nach dem Tag der Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung fällig („**vorzeitiges Laufzeitende**“).

- 10.2 Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

## 11. Bekanntmachungen

- 11.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt.
- 11.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

## **12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache**

- 12.1 Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Emittentin.
- 12.3 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

01. Mai 2022

enen PV Freiflächen Projekte UG (haftungsbeschränkt) 2 & Co. KG Finance 6